

Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt

www.raoe.at



geodaten.rechtsfragen

29.11.2009



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Definition Geodaten – ÖROK und Inspire

- **Geodaten (Inspire):** alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet;
- **Geodaten (ÖROK):** orts-, lage- bzw. raumbezogene Daten, die einen Teil der Erdoberfläche und die darauf, darüber oder darunter befindlichen technischen und administrativen Einrichtungen sowie geowissenschaftliche, ökonomische und ökologische Gegebenheiten beschreiben; weitere Unterscheidung:
 - **öffentliche Geodaten:** zum Vollzug der Gesetze und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben notwendig und von wirtschaftlichem Interesse unabhängig
 - **Geobasisdaten:** dienen zur grundsätzlichen Orientierung und Identifikation in definierten Bezugssystemen dienen und werden flächendeckend in bestimmter Qualität bereitgehalten werden (z.B. Katastralmappe, Grundbuch, Koordinatendatenbank, etc)
 - **Geofachdaten:** halten fachspezifische Inhalte über ein bestimmtes Sachthema bereit (zB Verkehrs- & Gewässernetze, Flächenwidmungs- & Bebauungspläne)
 - **Metadaten:** stellen Daten über Geodaten dar und beschreiben verschieden Eigenschaften wie etwa Identifikation, Bedeutung, Qualität etc



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Weiterverwendung von Geodaten - Potential

- Wertschöpfungsfaktor von EUR 35,8 Mrd pro Jahr in der gesamten Union (PIRA-Studie der EU-Kommission)
- Wertschöpfungspotential von EUR 2 Mrd und Schaffung von 13000 neuen Arbeitsplätzen bis 2008 bei voller Nutzung (Studie Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, BRD, 2003)
- Verfügbarkeit von Geoinformationen als entscheidender Standortfaktor für die Informationsgesellschaft und eine der Schlüsseltechnologien für das 21. Jahrhundert (BMWT-Studie 2003)
- ungehinderter Zugang zu Geoinformationen als wesentliche Voraussetzung, um notwendige Produktivitätssteigerungen zu erzielen und im internationalen Wettbewerbe konkurrenzfähig zu bleiben (BMWT-Studie 2003)



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG

- IWG Ziel : Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, um Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern
- Kein Zwang zur Bereitstellung von Dokumenten
- Aber:
 - **Weiterverwendung** von Dokumenten erstmalig **genehmigt**
 - muss gem § 10 Abs 3 IWG für alle potentiellen Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise offen zu stehen (Grundsatzentscheidung der öffentlichen Stelle)
 - **Weiterverwendung** bislang noch **nicht genehmigt**
 - Prüfung einer Herausgabepflicht auf kartellrechtlicher Basis unter Anwendung der essential-facilities-doctrin



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Kosten Weiterverwendung - allgemeine Regel § 7 IWG

- Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.
- Berechnung nach Vorgabe des § 7 IWG

Kosten für Erfassung	(kein Hinweis in den Materialien)
+ Kosten für Erstellung	(Mat: Verfassen und Zusammenstellen)
+ Kosten für Reproduktion	(kein Hinweis in den Materialien)
+ Kosten für Verbreitung	(Mat: inkl Anwenderunterstützung)
+ <u>angemessener Gewinn</u>	(kein Hinweis in den Materialien)
Gesamteinnahmen	



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Kosten Weiterverwendung – Sonderregel § 48 Abs 3 VermG

- Für die Abgabe von Geobasisdaten, die Geobasisdienste und die Verwertung der Geobasisdaten ist eine angemessene Vergütung zu entrichten.
- Die Vergütung in Standardentgelten und die Nutzungsbedingungen sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festzulegen.
- Vor der Festsetzung der Entgelte für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister sind der Gemeindebund und der Städtebund anzuhören.
- Die Standardentgelte haben grundsätzlich den zusätzlichen Aufwand für die Reproduktion und Verbreitung der Geobasisdaten abzudecken.
- Ansatz der Vollkosten ist nach den Materialien zum Gesetz bei der Berechnung der Entgelte nicht denkbar
- Gesetzgeber will durch Festlegung der Entgelte sicher stellen, dass sowohl Marktimpulse erzielt werden, als auch nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten durch die entsprechende Infrastruktur gewährleistet ist



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutzgesetz 2000 – Grundrecht auf Datenschutz

- § 1. (1) **Jedermann** hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, **Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten**, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.
- Geodaten können personenbezogene Daten sein
- Rückführbarkeit von Geodaten auf eine bestimmte bzw bestimmbare Person ist grundsätzlich denkbar



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

DSK - K202.074/0004-DSK/2009 – „Hofkarten“ (1)

- Institut für Risikoforschung an der Universität Graz betreibt Studie zur Biogaserzeugung als Alternative oder Ergänzung zur herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung im freiwerdenden Grünland
- Nötig dafür: Daten aus "Hofkarten" der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe, um relevanten Grünlandflächen zu ermitteln
- Hofkarten: § 8 INVEKOS-GIS-Verordnung, BGBl. II Nr. 335/2004
- Hofkarte enthält ua:
 - Name des Eigentümers
 - Adresse und Ort
 - Grundstücksanteile
 - Nutzungsart des Feldstücks



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

DSK - K202.074/0004-DSK/2009 – „Hofkarten“ (2)

- Antragstellerin darf Daten der Hofkarten unter Auflagen verwenden:
 1. Identifikationsdaten sind nach Datenermittlung umgehend zu löschen
 2. Daten dürfen nur in nicht-personenbezogener Form ausgewertet und für wissenschaftliche und statistische Zwecke verwendet werden
 3. zur Mitarbeit bei der Ermittlung von personenbezogenen Daten aus den Hofkarten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sich zur Verschwiegenheit über die Ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten verpflichtet haben.
- „strikte“ und enge Auslegung durch DSK



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutzverletzung – ja oder nein ? (1)

- Ob die Verwendung derartiger Luft- und Satellitenaufnahmen der Erdoberfläche dem Anwendungsbereich der Datenschutz-RL 95/46/EG bzw. des DSG 2000 unterliegt, hängt insbesondere davon ab, ob diese Aufnahmen personenbezogene Daten enthalten. Personenbezogene Daten sind gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.
- **personenbezogene Daten** könnten vorliegen, wenn:
 - Verwender oder Dritter die Geodaten (zB die in einer Landkarte verzeichnete Lage eines Hauses) auf legale Weise und unter Verwendung vernünftiger Mittel einer bestimmten Person (zB dem Grundeigentümer) zuordnen kann
- **Aber:** Mangels Judikatur **keine Rechtssicherheit**



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutzverletzung – ja oder nein ? (2)

- **Stellungnahme des Datenschutzrates vom 15. Juli 2009**

*„Der Datenschutzrat **stellt fest**, dass für die **Aufnahme** und **Veröffentlichung** von **Fotografien von Straßenzügen** durch verschiedene Diensteanbieter eine **Rechtsgrundlage geschaffen werden sollte**, um klarzustellen, wie Anbieter vorzugehen haben, und weiters die Bevölkerung vor ausufernden Aktivitäten der Anbieter zu schützen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Daten nicht ins Ausland übermittelt werden, solange diese nicht anonymisiert worden sind. Die Veröffentlichung von Aufnahmen soll ausschließlich ohne Personenbezug erfolgen.“*

- **Einzelfallprüfung** bei Verwendung von Geodaten nach Maßgabe der Vorgaben des DSG 2000 vorzunehmen, ob zulässig oder nicht (!)



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutz und Inspire-RL (2007/2)

- **Erwägungsgrund 24:**

„Die Bereitstellung von Netzdiensten sollte unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfolgen.“

- Keine Erwähnung im Richtlinienentwurf
- Unklare Auslegungsfragen – Prüfung im Einzelfall



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutz

- Online Geodatendienste von Google, Norc, Herold
- Personen identifizierbar (Prüfung in der Onlineapplikation) am 28.11.09:
 - Norc streetview: Stephansplatz Wien – ja
 - Herold Straßentour: Stephansplatz Wien – nein
 - Google Streetview: Wenzelsplatz Prag - nein
- Hausnummern erkennbar



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Datenschutz – Verletzung DSGVO 2000

▪ Risiken

- Gerichtliche Strafbestimmung (bei Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht)
- Verwaltungsstrafe (Geldstrafe bis EUR 18.890,00)
- Betroffenenrechte (Auskunft, Richtigstellung oder Löschung, Widerspruch)
- Schadenersatz
- Unterlassungsklagen von Konkurrenten bzw Verbänden nach UWG samt einstweiliger Verfügung und Urteilsveröffentlichung



Geodaten – Rechtsfragen

Informationsweiterverwendungsgesetz und Datenschutzgesetz

Kontakt

Dr. Johannes Öhlböck LL.M.
Rechtsanwalt in Wien

www.raoe.at

office@raoe.at

+43 1 505 49 59